

Ergänzung zum Hygieneplan gemäß §36 IfSG zur Wiederaufnahme des Schulbetriebs unter dem Aspekt des Schutzes vor Ansteckung durch das SARS-CoV-2

Grundlage: Handreichungen des MBWK seit 24.04.2020 sowie vom 23.06.2020 und Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts, wörtliche Übernahmen sind *kursiv* gesetzt.

Stand 27.8.20

1. Ziel und Begründung - Grundlegende Handlungsanweisung

Das Ziel ist, *Infektionen so früh wie möglich zu erkennen und die Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Zudem soll das Infektionsrisiko in Schulen auf dem Niveau von Alltagstätigkeiten gehalten werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist das Coronavirus über respiratorische Sekrete übertragbar (Tröpfcheninfektion). Eine indirekte Übertragung über die Hände oder kontaminierte Oberflächen lässt sich nicht ausschließen.*

Dementsprechend sind Kontakte auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und enge Kontakte müssen ganz vermieden werden. Lehrkräfte, Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle Mitwirkenden und Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Schulbetrieb sind verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung des Infektionsschutzes umzusetzen.

Lehrkräfte sollen darauf hinwirken, dass die Hygienemaßnahmen auch von Schülerinnen und Schülern umgesetzt werden. (→ Abstand mindestens 1,5m zu anderen Personen, regelmäßiges und richtiges Händewaschen bzw. richtige Verwendung von Desinfektionsmitteln. Handhygiene, z.B. beim Betreten der Schule, vor und nach dem Essen, nach der Nutzung sanitärer Anlagen, nach häufigem Kontakt mit Türklinken, Treppengeländer und Griffen usw. durch Händewaschen oder Handdesinfektion.)

Der Infektionsschutz hat für alle Beteiligten Vorrang gegenüber dem Schulbetrieb.

Die Eltern bzw. bei Volljährigkeit die Schülerinnen und Schülern werden von der. Schule in schriftlicher Form über Infektionen belehrt. Die Eltern bzw. die volljährigen. Schülerinnen und Schüler bestätigen nach dem Beginn des regelhaften. Unterrichts ab 10. August 2020 in schriftlicher Form, dass sie eine Belehrung über den Umgang mit möglichen Infektionen erhalten haben. Hierzu erhalten die Schulen ein gesondertes Dokument. Die unterschriebene Belehrung ist von der. Schule aufzubewahren und am Ende des Schuljahres zu vernichten.

Hygiene, Infektionsrisiken und die Reflexion des derzeitigen Infektionsgeschehens werden zum Gegenstand des Unterrichts gemacht. Im Klassenlehrerunterricht des 1. Schultages werden die Schülerinnen und Schüler diesbezüglich einführend unterwiesen; die Unterweisung wird im Klassenbuch dokumentiert. Die Unterweisung wird regelmäßig aktualisiert.

2. Teilnahme am Schulbetrieb

In der Schule dürfen sich nur die von den Betretungsverboten gem. Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen ausgenommenen Personen aufhalten. Diese Personengruppen müssen das Gelände nach Beendigung der Tätigkeit verlassen. (...) Besucher dürfen nur nach sorgfältiger Abwägung, nach vorheriger Anmeldung und mit Genehmigung der Schulleitung mit

einer Mund-Nase-Bedeckung und unter strikter Einhaltung der Abstandsregel [die Schule, insbesondere die Unterrichtsräume] betreten.

Personen mit respiratorischen Symptomen dürfen am schulischen Präsenzbetrieb nur nach einer ärztlichen Abklärung oder einer Selbsterklärung über die Ursache der Symptome teilnehmen. Schüler/innen zeigen ggf. ihr Medikament oder geben eine formlose schriftliche Erklärung ihrer Eltern ab (auch per Mail vorab möglich). Die Schule kann weitere Nachweise fordern.

Personen mit Symptomen einer Covid-19-Erkrankung (z.B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen) gelten als krankheitsverdächtig, dürfen daher vorübergehend nicht am schulischen Präsenzbetrieb teilnehmen und sollen sich in ärztliche Behandlung zwecks diagnostischer Abklärung begeben. Die Schulleitung kann bei Zweifeln am Gesundheitszustand des Kindes eine Beschulung ablehnen. Kinder, die während der Unterrichtszeit o.g. Symptome einer Covid-19-Erkrankung zeigen, sind umgehend von der Gruppe zu trennen und von den Eltern abzuholen. Dies ist der Schulleitung zu melden. Die Schüler/innen warten im Aufenthaltsraum auf Abholung durch die Eltern.

Die Schülerinnen und Schüler sind nach Kohorten aufgeteilt. *Innerhalb einer [...] Kohorte wird die Verpflichtung zum Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern aufgehoben.[...] Ziel des Kohortenprinzips ist die Reduzierung der Kontakte zwischen den Kohorten und die optimale Nachverfolgbarkeit im Falle des Auftretens einer Infektion.*

Die Anwesenheit von Personen, die nicht zur Kohorte gehören (z.B. IQSH-Mitarbeiter), muss nachvollziehbar sein und im Klassenbuch dokumentiert werden.

3. Definition der Kohorten am Ostsee-Gymnasium:

Sek I: Vom 10.8.- 21.8.20: Eine Klasse entspricht einer Kohorte.

Die Kohorten sollen sich nicht mischen. *Unter Beachtung des Abstandsgebots sind kohortenübergreifende Angebote [...] möglich.* In gemischtem Unterricht (Religion, Philosophie in der Orientierungsstufe; 2. Fremdsprachen und WPU-Unterricht in der Mittelstufe) werden daher die Abstandsregelungen wieder eingeführt. D.h. innerhalb eines Raumes sind die Kohorten zu trennen (z.B. wird eine Klassenhälfte jeweils einer Kohorte zugewiesen und ein Gang von 2m Breite zwischen den Kohorten eingerichtet; die Lüftungsregeln, s.u. werden streng befolgt). Die Lehrkräfte achten auf die strikte Durchführung der Trennung. Vom 24.8. bis auf Weiteres: Ein Jahrgang entspricht einer Kohorte. Die Kohorten dürfen sich nicht mischen. Jahrgangübergreifender Unterricht wird nicht durchgeführt; dies betrifft auch AGs sowie die Über-Mittag-Betreuung, die auf die 5. Klassen beschränkt wird.

Sek II: Jeder Jahrgang entspricht einer Kohorte. Die Kohorten sollen sich nicht mischen. In den wenigen Ausnahmen jahrgangübergreifenden Unterrichtes ist wie oben zu verfahren (d.h. innerhalb eines Raumes sind die Kohorten zu trennen - z.B. wird eine Klassenhälfte jeweils einer Kohorte zugewiesen und ein Gang von 2m Breite zwischen den Kohorten eingerichtet; die Lüftungsregeln, s.u., werden streng befolgt).

Maßnahmen zur Trennung der Kohorten und zur Abstandswahrung:

Zu den Lehrkräften ist jederzeit ein Mindestabstand von 1,5m einzuhalten. Lehrkräfte halten untereinander ebenfalls 1,5m Mindestabstand ein. Im Lehrerzimmer sind die festen Platzzuweisungen aufgehoben und es sitzen nicht mehr als zwei KollegInnen an einem Tisch (nicht nebeneinander).

Zu Mitgliedern anderer Kohorten ist jederzeit ein Abstand von 1,5m einzuhalten.

- Vom 10.8.- 21.8.20 (Einführungswochen): Die Klassen stellen sich morgens auf dem Sportplatz hinter ihrer Markierung (vgl. Klassenbenennungen an der Betonumrandung) in Reihen auf. Auf Hinweis der aufsichtführenden Lehrkräfte gehen sie nacheinander auf dem zugewiesenen Weg über die zugewiesenen Zugänge in ihre Klassenräume.
Ab 24.8. bis auf Weiteres: Die Schülerinnen und Schüler betreten morgens das Gebäude durch den für ihre Kohorte vorgesehenen Zugang (siehe Liste) und begeben sich umgehend in ihren Klassenraum und nehmen ihre Plätze ein.

- Wer mit dem Fahrrad kommt, stellt es möglichst in den gekennzeichneten Außenbereichen ab (z.B. oben am Wald vor dem naturwissenschaftlichen Trakt). Schülerinnen und Schüler, die ihr Rad im Fahrradkeller parken, stellen sich auf den markierten weißen Kreuzen auf der rechten Straßenseite an und betreten nacheinander dem Einbahnstraßensystem folgend den Fahrradkeller durch die rechte Tür, parken ihr Rad und verlassen ihn zügig durch die linke Tür. Alle beachten das Rechtsverkehrsgebot.
- Für Fachunterricht werden die Schülerinnen und Schüler von den Fachlehrkräften aus ihren Klassenräumen abgeholt, um Ansammlungen vor den Räumen zu vermeiden. Am Ende des Fachunterrichtes werden die Schülerinnen und Schüler von den Fachlehrkräften in den Klassenraum bzw. auf den Klassenschulhof gebracht.
- Vom 10.8.- 21.8.20 (Einführungswochen): Nur die Schülerinnen und Schüler der Sek I haben Außenpausen auf dem Schulhof. Die Schülerinnen und Schüler der Sek I haben nach Pausenplan jeweils eine Innenpause zum Frühstück und eine Außenpause (Bewegungspause) auf einem bestimmten, ihnen zugewiesenen, abgegrenzten Pausenhoftteil.
Ab 24.8.20: Die Oberstufenschüler haben Pausenbereiche und können in der Pause das Schulgelände verlassen.
Ab 31.1.20: Die Jahrgangskohorten haben feste Pausenbereiche, die sie in jeder Pause nutzen können, da die Raumbelastung entsprechend angepasst ist.

4. Besondere Maßnahmen in der Schule

a. Beachtung der Hygieneregeln

Missachtungen der Hygieneregeln bzw. ggf. geltender Abstandsregeln wird mit geeigneten Maßnahmen nach § 25 Schulgesetz SH nachgegangen.

Die Schulleitung benennt einen Hygienebeauftragten, der in Abstimmung mit der Schulleitung den Hygieneplan überprüft und ggf. ergänzt sowie die Umsetzung unterstützt und als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Benannt ist Herr Scharf.

b. Information

In allen Klassenräumen und Toilettenanlagen sind Hinweisschilder der BzGA (s. Anlage) zum Infektionsschutz ausgehängt, die z.B. über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstandsregelung sowie Husten- und Niesetikette informieren. Hygienehinweise zum richtigen Händewaschen werden gut sichtbar in allen sanitären Räumen aufgehängt.

Laufwege sind, wo notwendig, beschildert. In Wartebereichen (Sportplatz, Fahrradkeller etc.) sind Markierungen zum Abstand angebracht.

c. Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Abstandsregel (ergänzend zu Punkt 3)

Die festgelegten Laufwege nach jeweils gültigem Plan und entsprechender Beschilderung sind zu beachten.

Auf allen Wegen im Gebäude besteht Rechtsverkehr. Diese „Rechtsverkehrsregelung“ ist in den Treppenhäusern dabei strikt einzuhalten. Die Flurabsätze der Treppenhäuser erlauben bei geringer Frequenz mit striktem Rechtsganggebot eine Begegnung unter Wahrung des geforderten Abstandes.

Alle Toilettenanlagen dürfen in der Regel jeweils nur von einer Person aufgesucht werden, damit die Abstände eingehalten werden können. Im Wartebereich vor den Sanitäranlagen befinden sich Markierungen, an denen sich evtl. wartenden Schülerinnen und Schüler unter Einhaltung der Abstandsregeln aufstellen können. Den Klassen sind bestimmte Sanitäranlagen zugewiesen, die von ihnen zu nutzen sind. Die Sanitäranlagen sollen während der Unterrichtszeit genutzt werden, um eine Vermischung in den Pausen zu vermeiden.

Den Klassen sind bestimmte Pausenbereiche zugewiesen. Sie werden von ihren Fachlehrkräften zu ihrem Pausenbereich gebracht und nach der Pause dort auch wieder abgeholt und in die Klassenräume begleitet. Die

Fachlehrkräfte achten darauf, dass eine Klasse nach der anderen in den bzw. aus dem Pausenbereich geht und dass sich die Klassen nicht mischen.

Das Abstandsgebot ist auf dem gesamten Schulgelände einzuhalten und die Einhaltung wird von allen Lehrkräften, insbesondere aber von den eingeteilten Aufsichten, überwacht.

d. Imbiss und Über-Mittag-Betreuung

Der Imbiss bleibt bis auf Weiteres geschlossen. Die Wasserspender bleiben vorerst außer Betrieb.

Die Über-Mittag-Betreuung kann ab 1.9.20 für die 5. Klassen (eine Kohorte) wieder aufgenommen werden. Eine Hygieneschulung der Begleitperson ist erfolgt.

e. Reinigung

Die Räumlichkeiten werden täglich mit Reinigungsmitteln eingehend professionell gereinigt. Dies gilt insbesondere auch für Tische, Türklinken, Handläufe und andere Kontaktflächen, z.B. Computertastaturen.

Dies schließt ebenso Räumlichkeiten ein, die nicht für unterrichtliche Zwecke genutzt werden, z.B.

Lehrerzimmer.

Die Sanitäranlagen werden täglich eingehend gereinigt. Die Verfügbarkeit von ausreichend Seife, Einmalhandtüchern aus Stoff oder Papier, ggf. Abwurfbehältern und Desinfektionsmitteln wird sichergestellt.

Die Hausmeister kontrollieren dies in einem festen Rhythmus täglich mehrmals und zeichnen die Kontrolle ab.

f. Lüftung

Alle 45 Min., d.h. vor und nach jedem Unterrichtsblock sowie in der Mitte jedes Unterrichtsblocks, in großen Klassen auch häufiger, erfolgt eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung für eine Dauer von mind. 5 Min. bei vollständig geöffneten Fenstern und gleichzeitig geöffneter Klassenzimmertür.

In jeder Kohorte werden zwei Schülerinnen/Schüler benannt, die an das regelmäßige Lüften erinnern.

Wenn möglich wird bei geöffneter Tür unterrichtet.

g. Nutzung von Geräten, Lehr- und Lernmaterial

Die Schüler/innen nutzen möglichst ihre Schulbücher.

Lehrerinnen und Lehrer benutzen in den Räumen jeweils möglichst eigene Stifte und Geräte. Müssen Geräte (PC, Kopierer) nacheinander benutzt werden, ohne dass eine Zwischendesinfektion möglich ist, ist auf eine gute Handhygiene unbedingt zu achten.

In den Fachräumen steht Desinfektionsmittel zur Verfügung. Die Fachlehrkräfte achten auf das Vorhandensein und die entsprechende Befüllung.

Im Lehrerzimmer steht Desinfektionsmittel zur Verfügung.

h. Mund-Nasen-Bedeckung

In der Schule besteht eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB). Ausgenommen von dieser Pflicht sind:

a) Schülerinnen und Schüler innerhalb des Unterrichtsraumes, wenn keine anderen Personen mit Ausnahme von Schülerinnen und Schülern derselben Kohorte und mit Ausnahme von an der Schule tätigen Personen anwesend sind;

b) Schülerinnen und Schüler in ihrer Kohorte zugewiesenen Bereichen des Schulhofs, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen außerhalb der Kohorte eingehalten wird; Schülerinnen und Schüler beim Sportunterricht;

c) An Schulen tätige Personen [...] soweit sie ihren konkreten Tätigkeitsort erreicht haben und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sichergestellt ist.

D.h. wer sich auf dem Schulgelände bewegt (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; angemeldete Besucher), trägt grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist im Schulbus Pflicht und gilt auch für den Weg von der Bushaltestelle vor dem OGT bis aufs Schulgelände.

Das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung ist in der Schule in der gesamten Unterrichtszeit erlaubt.

5. Sonstige Schulveranstaltungen

Für Schulveranstaltungen gelten die Regelungen der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfVO) zu Versammlungen in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Konferenzen, Klassen- und Elternversammlungen sollten, wenn möglich mit digitalen Hilfsmitteln (z. B. Telefonkonferenzen) abgehalten werden. Ansonsten finden nur Veranstaltungen statt, die unabdingbar sind.

Sofern die Durchführung von Konferenzen, Elternabenden etc. in Präsenz zulässig ist, darf diese nur nach Voranmeldung bis spätestens eine Woche vorher erfolgen. Das 1,5m-Abstandsgebot ist einzuhalten. Mund-Nasen-Bedeckungen sollen getragen werden. Eine Anwesenheitsdokumentation (Name, Adresse, E-Mail, Telefonnummer) ist zu erstellen, um ggf. die Nachverfolgung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu ermöglichen.

Sonstige Besucher dürfen nur nach sorgfältiger Abwägung und mit Genehmigung der Schulleitung mit einer Mund-Nasen-Bedeckung und unter Einhaltung der Abstandsregel den Raum betreten. Die Anwesenheit von Personen, die nicht zur Kohorte gehören, muss nachvollziehbar sein und dokumentiert werden.

6. Monitoring und Dokumentation

a. Anwesenheit, Hygienebelehrungen und besondere Vorkommnisse ebenso ggf. die Einleitung von Maßnahmen werden im Klassenbuch (Sek II ggf. Kursbuch) dokumentiert. Bei besonderen Vorkommnissen wird außerdem eine Information ins Sekretariat weitergegeben.

b. Es wird weiterhin eine tägliche Abfrage der Schülerinnen und Schüler zu Unterrichtsbeginn über deren Gesundheitszustand und einschlägige Symptome durchgeführt und im Klassenbuch dokumentiert.

c. Zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung werden krankheitsbedingte An- und Abwesenheiten von Mitarbeitenden, Schülerinnen und Schülern erfasst und es wird dokumentiert, in welchen Lerngruppen diese waren.

f. Bei Vorliegen des Verdachts auf eine Erkrankung, bei einer Erkrankung oder einem Tod, die/der durch eine Infektion mit dem Coronavirus hervorgerufen wird, geht unverzüglich über die Schulleitung eine namentliche Meldung an das Gesundheitsamt.

Dieser Plan ist mit Unterrichtsbeginn des Schuljahres 2020/21 bis auf Weiteres gültig. Er wird im Betrieb der ersten Woche und der Folgewochen überprüft und ggf. angepasst. Anpassungen erfolgen auch jeweils nach dem Stand neuer Erkenntnisse, neuer Erlasse und Allgemeinverfügungen.

Timmendorfer Strand, 28.8.2020

Die Schulleiterin